

Den Bundesadler kennt jedes Kind – seine Geschichte kennt kaum jemand. Wie aber kam es zu dieser heraldischen Selbstdarstellung der Bundesrepublik und warum existieren so viele Varianten des Bundesadlers? Jürgen Hartmann präsentiert ein Wappentier, dessen Entwicklung vielen Aspekten Rechnung zu tragen hatte – politischen, juristischen, gesellschaftlichen und nicht zuletzt auch ästhetischen.

Jürgen Hartmann

Der Bundesadler

Besucht man den Berliner Zoo, der als einer der artenreichsten zoologischen Gärten der Welt gilt, so findet man dort genau zwei Adler-Arten. Geht man dagegen durch das Berliner Regierungsviertel, so entdeckt man ohne große Mühe gleich ein gutes Dutzend verschiedener Adler. An den Amtssitzen der obersten Verfassungsorgane, wie sie das Grundgesetz definiert, sind etwa ganz unterschiedliche Adler angebracht. Einen eigenen Adler führen jeweils Bundespräsident, Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung. Dazu kommt ein eigener Adler des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe. Diese Vielfalt macht neugierig. Gibt es überhaupt *den* Bundesadler?

Dass die Bundesrepublik offenbar mehr Adler kennt als die Tierwelt, wäre nicht so schlimm, würde sich um den Bundesadler nicht ein Netz von Geboten und Verboten legen, die ihn nicht nur vor Missbrauch, Beschädigung und Verunglimpfung schützen sollen, sondern auch seine Verwendung durch den Bürger einschränken.

Die Begründung dieser schützenden Regeln bezieht der Bundesadler aus seiner Nähe zu den Staatssymbolen, die ihrerseits als Zeichen staatlicher Hoheit und Autorität Verfassungsrang genießen. Das wird für gewöhnlich aus Art. 22 Abs. 2 GG gefolgert, obwohl dieser Absatz nur von den Farben und der Flagge handelt¹.

Darüber hinaus muss man die Staatssymbole aber auch als besondere, nicht verbale, also symbolische Formen der politischen Kommunikation ansehen². Als solche stehen sie dann auch im Zusammenhang mit den Kommunikationsgrundrechten der Artikel 5 und 6 des Grundgesetzes.

¹ Vgl. Eckart Klein, Staatssymbole, in: Joseph Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II: Verfassungsstaat, 3. völlig neubearb. und erweiterte Fassung, Heidelberg 2004, S. 193–208. Der Beitrag geht zurück auf einen Vortrag, den der Verfasser auf Einladung des Instituts für Politische Wissenschaften der Technischen Universität Dresden im Januar 2005 gehalten hat.

² Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 27 (2000), S. 389–405.

Was das bedeutet, kann man, weil es dort unmittelbar einsichtig ist, am Beispiel der Bundesflagge kurz erläutern. Die Farben der Bundesrepublik, wie sie in der Bundesflagge zusammengefasst sind, signalisieren nationale Einheit, kollektive Erinnerung und einiges mehr³. Zieht der Staat seine Flagge auf, so macht er damit eine Aussage und ein Angebot an seine Bürger zur Kommunikation. Schon die stumm gestellte Frage, warum denn heute und an diesem Ort geflaggt sei, macht die Kommunikation vollständig, und zwar in einem durchaus staatspolitischen Sinne. Auch der Bürger selbst setzt dieses symbolische Kommunikationsmittel ein – man denke nur an Sportveranstaltungen, insbesondere Fußball, oder auch an Demonstrationen.

Anders als in der DDR, wo der Symbolkult mit Sicherheit übertrieben wurde, blieb diese Form der politischen Kommunikation in der Bundesrepublik lange unterschätzt, ja unbeachtet. So hat das Bundesverfassungsgericht die Staatssymbole, vor allem Hymne und Flagge, zwar in Konkurrenz zu den Kommunikationsgrundrechten der Meinungsfreiheit und der Kunstfreiheit gesehen, ist aber niemals auf den Gedanken gekommen, die Staatssymbole selbst als Formen der politischen Kommunikation anzusehen und die Teilnehmer dieser Kommunikation gegen Übergriffe zu schützen⁴. Politische Kommunikation, in welcher Form auch immer, leistet Integration und bewirkt damit eine der Existenzbedingungen des modernen Staates.

Zwei Bilder haben diese Zusammenhänge der Öffentlichkeit klar gemacht: Der durch den Künstler Christo verhüllte Reichstag, von dem für Gegner und Befürworter der Aktion eine unglaubliche Wirkung auf das Verständnis der Symbole ausgegangen ist. Die Symbolik des verhüllten Symbols, das Sich-weg-Denken der Ruine, die Reduzierung der ja an sich überladenen Formen, das Enthüllen, all das hat Bewusstseinsprozesse ausgelöst und Verkrampfungen aufgelöst⁵.

Eine ganz andere Wirkung hatte ein Bild aus den Jahren 1989/1990. Demonstranten zeigen die DDR-Staatsflagge, aus der das DDR-Emblem ausgeschnitten ist. Symbolisch wurde da ein Staat seiner Symbole beraubt. Ein revolutionärer Akt, dem der völlige Zusammenbruch des betroffenen Staates alsbald folgte.

Die heraldischen Grundlagen

Ein solches Staatssymbol ist das Bundeswappen⁶. Es zeigt in einem Wappenschild als Schildebild einen Adler. Dies sind Elemente aus der Heraldik, aus der Lehre

³ Vgl. Hans Hattenhauer, *Deutsche Nationalsymbole. Zeichen und Bedeutung*, München 1984.

⁴ Abgedruckt in der amtlichen Entscheidungssammlung, Bd. 81, S. 278 u. S. 298 (= *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1990, S. 1982 u. S. 1985).

⁵ Vgl. Peter Schindler (Hrsg.), *Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949–1999*, Bd. 3, Baden-Baden 2000, S. 3386; Ansgar Klein/Ingo Braun/Christiane Schroeder/Kai-Uwe Hellmann (Hrsg.), *Kunst, Symbolik und Politik. Die Reichstagsverhüllung als Denkanstoß*, Opladen 1995.

⁶ Vgl. Klein, *Staatssymbole*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II: *Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes*, Heidelberg 1987, Randnote 14, S. 200.

von den Regeln der Wappenführung und Wappendarstellung⁷. Danach sind Wappen farbige, bleibende (d. h. grundsätzlich unveränderliche) Bildkennzeichen eines Geschlechts oder einer Körperschaft von symbolischer Bedeutung. Etymologisch ist das Wort „Wappen“ gleichbedeutend mit „Waffen“. Und in der Tat hat das Wappen seinen Ursprung als Erkennungszeichen im ritterlichen Kampf und Turnier. In seiner den ganzen Körper bedeckenden Rüstung musste sich der mittelalterliche Kämpfer durch Formen und Farben kenntlich machen – für Freund und Feind. Diese Zeichen trug er bemerkenswerter Weise nicht auf seinen Angriffswaffen, Lanze, Schwert etc., sondern auf seinen Abwehrwaffen, Schild, Brustpanzer und Helm. Vergleichbare Funktionen haben heute noch die Firmenlogos oder die Hoheitszeichen auf Flugzeugen oder Panzerfahrzeugen.

Der Weg vom ritterlichen Wappen zum staatlichen Symbol führt über das Siegel. Durch Wappen werden Personen oder Personengruppen unmittelbar repräsentiert, sodass die Anwesenheit eines Wappens die Anwesenheit der Person ersetzen kann⁸. Das Siegel dagegen tritt als rechtsverbindliches Zeichen des Siegelführenden für die Echtheit, Unversehrtheit oder Gültigkeit eines Sachverhaltes oder einer Willensbekundung ein⁹. Seiner Natur nach kann es nicht beliebig gestaltet werden. Verbinden sich Wappen und Siegel, so verbindet sich also die Repräsentation mit ihrer eigenen Beurkundung oder Beglaubigung.

Wohl schon seit dem 12. Jahrhundert findet sich die Verwendung des Wappens als Siegelbild¹⁰. Wappen und Siegel werden schließlich zu Hoheitszeichen, wenn der zu ihrer Führung Berechtigte – als Person oder als Körperschaft – Herrschaft ausübt und zur Repräsentation dieser Herrschaft sein Wappen oder Siegel einsetzt.

Entscheidend für die Unverwechselbarkeit des Wappens ist das Wappenbild, also das, was auf dem Schild abgebildet ist. Das sind entweder grafisch gestaltete Muster oder aber Bilder aus der Natur. Bei letzteren werden Tiere bevorzugt, besonders dann, wenn diese tatsächliche oder erwünschte Eigenschaften des Wappenführenden symbolisieren. So gelangten, zumeist übernommen von den ehemals herrschenden Geschlechtern, in die Wappen der Bundesländer Löwen (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Thüringen), Bären (Berlin, Sachsen-Anhalt), Stiere (Mecklenburg) oder Pferde (Niedersachsen).

Das beliebteste und vermutlich auch das älteste Wappentier ist freilich der Adler. Das hat mehrere Gründe. Einmal hat der Adler einen außerordentlich hohen Symbolwert. Er ist der Himmelsvogel¹¹, der Vogel der Götter, der König

⁷ Vgl. Wappenfibel. Handbuch der Heraldik, hrsg. vom „Herold“, Verein für Heraldik, Genealogie und Verwandte Wissenschaften, bearb. von Ludwig Biewer, Neustadt/Aisch 1998, S. 11.

⁸ Vgl. Otfried Neubecker, Heraldik. Wappen – ihr Ursprung, Sinn und Wert, München 2002, S. 7.

⁹ Vgl. Toni Diederich, Siegel und andere Beglaubigungsmittel, in: Friedrich Beck/Eckart Henning (Hrsg.), Die archivalischen Quellen, 3. überarb. und erweiterte Auflage, Köln u. a. 2003, S. 291.

¹⁰ Vgl. Wappenfibel, S. 27.

¹¹ Vgl. H.-E. Korn, Adler, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1971, Spalte 51 ff.

der Lüfte. Er steht für Unabhängigkeit, Scharf- und Weitblick, Kraft, Ausdauer, Erneuerung. Alles Eigenschaften, die sich auch ein Herrscher gerne zuschreiben lässt. Selbst mit einem abstrakten Staatsbegriff lassen sie sich zwanglos in Verbindung bringen, und das nicht nur in Deutschland. Der Adler gehört zur symbolischen Grundausstattung zahlreicher Staaten: USA, Mexiko, Polen¹², Russland, Österreich, Albanien usw.

Sodann bietet der Adler gestalterische Vorteile. Selbst bei hoher Abstraktion bleibt er erkennbar. Zudem verfügt er von allen natürlichen Schildbildern über die weitestgehende Symmetrie. Diese Eigenschaft ließ ihn auch für Orden geeignet erscheinen, so für die preußischen Orden vom schwarzen und roten Adler, für den Hausorden der Hohenzollern oder für den polnischen Orden vom weißen Adler.

Und schließlich hat er als Herrschaftssymbol eine lange und eindrucksvolle Geschichte. Er findet sich auf den ptolemäischen Siegeln ebenso wie auf römischen Legionszeichen. In der Bibel erscheint er als Zeichen für Gottes Fürsorge¹³ und für erneuerte Jugend¹⁴. Nach seiner Krönung zum Kaiser pflanzte Karl der Große auf seine Pfalz in Aachen einen Adler¹⁵. Seine Nachfolger heraldisierten ihn nach und nach auf ihren Münzen, Siegeln und Zeptern zum Wappen des Reiches und zu dessen Hoheitszeichen. Um 1200 war der schwarze Adler auf goldenem Grund als Reichswappen anerkannt – bevor ihn eine Mutation entscheidend verändern sollte.

Kaiser Sigismund (1383–1437), der als König zunächst den einfachen Adler benutzt hatte, führte ab 1433 als Zeichen der Kaiserwürde den Doppeladler. Damit ist bereits eine der zahlreichen Interpretationen angedeutet: ein Kopf für den Königstitel, ein Kopf für den Kaisertitel, zwei Ämter, die sich im Alten Reich regelmäßig in einer Person vereinten.

In seiner *monstrositas* (Berns) übertraf der Doppeladler an Erinnerungs- und Wiedererkennungswert natürlich bei weitem seinen einköpfigen Artgenossen¹⁶. Er war das gängige Symbol des Alten Reiches. Mit dessen Untergang, 1806, war in Deutschland die Zeit des Doppeladlers, sieht man ab von einer kurzen Renaissance während des Deutschen Bundes (1847–1866), endgültig vorbei. Anders in Russland, wohin der Doppeladler vermutlich über Byzanz gelangt war. 1993 wurde er dort wiederbelebt, und zwar mitsamt Kronen, Zepter, Reichsapfel und Heiligem Georg. Er ist das russische Staatswappen. Im Deutschen Reich blieb der Adler fortan einköpfig und hat alle Umwälzungen, 1848, 1866, 1871, 1919, 1945 und 1990, mehr oder weniger gerupft und stilisiert überstanden.

¹² Vgl. Arnold Bartetzky, Der wiedergekrönte Adler. Polens visuelle Selbstdarstellung, in: Osteuropa 53 (2003), S. 910.

¹³ Vgl. 2. Buch Moses, Vers 19,4.

¹⁴ Vgl. Psalmen 106,5.

¹⁵ Vgl. Neubecker, Heraldik, S. 125.

¹⁶ Vgl. dazu Jörg-Jochen Berns, Aquila Biceps. Die mnemonische Belastbarkeit des Reichsadlers und das Problem der Schemaüberblendung, in: Ders./Wolfgang Neuber (Hrsg.), Seelenmaschinen. Gattungstraditionen, Funktionen und Leistungsgrenzen der Mnemotechniken vom späten Mittelalter bis zum Beginn der Moderne, Wien u. a. 2000, S. 402.

Es scheint, dass auch der Bürger eine eigentümliche Zuneigung für den Adler hegt. Bei Demonstrationen oder im Fußballstadion gibt er der mit einem Adler ausgestatteten Bundesdienstflagge den Vorzug gegenüber der Bundesflagge des Art. 22 Abs. 2 GG. Auch in Schrebergärten und beim Einzug der deutschen Mannschaft bei den olympischen Spielen weht die Bundesdienstflagge. Und was bliebe schließlich den politischen Karikaturisten als ein jedermann verständliches Kürzel für den Staat der Bundesrepublik, gäbe es nicht den Adler!

Unter den in der Bundesrepublik vorkommenden Adlern ist zunächst der Adler des Bundeswappens zu nennen. Rechtsgrundlage ist eine auf einen Beschluss der Bundesregierung zurückgehende Bekanntmachung des Bundespräsidenten vom 20. Januar 1950¹⁷, mitgezeichnet vom Bundeskanzler und Bundesminister des Innern. Die drei Namen Theodor Heuß, Konrad Adenauer und Gustav Heinemann verleihen dieser Bekanntmachung so etwas wie einen republikanischen Heiligenschein. Sie wurde niemals geändert oder novelliert. Die Bekanntmachung lautet:

„Auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung gebe ich hiermit bekannt, daß das Bundeswappen auf goldgelbem Grund den einköpfigen schwarzen Adler zeigt, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.“

Von einem Bundesadler ist bisher noch nicht die Rede. Doch es geht weiter:

„Wird der Bundesadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben wie beim Adler des Bundeswappens zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet.“

„Die im Bundesministerium des Innern verwahrten Muster sind für die heraldische Gestaltung des Bundeswappens maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.“

Damit ist klar: Bundesadler ist das in Absatz 1 beschriebene Wappentier, so wie es in hinterlegten Mustern ausgeführt ist.

Mit einem bemerkenswerten Bekenntnis zu einer Kontinuität deutscher Staatlichkeit entspricht der Beschluss wortwörtlich einer Verordnung des Reichspräsidenten Ebert vom 11. November 1919¹⁸. Nur die Wortbestandteile *Reich* wurden ersetzt durch *Bund*.

Die Adler der Republik

Wenn aber 1950 mit Text und Bild unmittelbar auf 1919 Bezug genommen wurde, dann liegt es nahe, die Wurzeln des Bundesadlers in dieser Zeit zu suchen. 1919 hatte der Kaiser-Adler ausgedient, und die junge Republik war auf der Suche nach einem ihr angemessenen Wappen. Die Vorschläge reichten von der einfachen Buchstaben-Kombination „DR“ für „Deutsches Reich“ in Angleichung an den bürgerlichen Wappenersatz auf dem Siegelring und auch an das

¹⁷ Vgl. Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler vom 20. I. 1950, abgedruckt in: Bundesgesetzblatt (BGBl) 1950, S. 26.

¹⁸ Vgl. Reichsgesetzblatt (RGBl) 1919, S. 1877.

französische Staatswappen „RF“ bis zu einem seiner kaiserlichen Attribute gänzlich entkleideten Adler. Gleich zu Beginn der Republik waren, insbesondere in der Person von Emil Doepler d.J., bestimmende Einflüsse des alten Reichsheroldsamts zu spüren¹⁹. Diese Einflüsse retteten zwar den Adler in die Republik hinüber, blieben aber doch zu sehr in der Ikonografie des Kaiserreichs verhaftet. Der erste republikanische Adler wurde entsprechend zurückhaltend aufgenommen und erhielt schon 1919 den despektierlichen Spitznamen „Pleitegeier“.

Dabei hatte man schon 1919, also noch in Weimar, die Gestaltung des Erscheinungsbildes der Republik einem eigenen Amt übertragen, dem Reichskunstwart, eine Amtsbezeichnung, die heute eher verdächtig erscheint. Dieser meldete sich alsbald zu Wort und setzte in der Person von Edwin Redslob (1884–1973), dem Leiter der staatlichen Kunstsammlung Württemberg und späteren Rektor der Freien Universität, stärker auf Werkbund- und Design-Einflüsse. Redslob widersetzte sich Bestrebungen der Reichsbehörden, die einen einheitlichen, jederzeit als solchen erkennbaren Reichsadler bevorzugten. Er vertrat die Auffassung: „Sollte das Wappen Symbol werden, so musste dem zeitgenössischen Kunststreben freie Bahn gelassen werden [...]. Das einheitliche Wappenbild“, so Redslob weiter, „verlangt je nach Herstellung, Werkstoff, Größe, Verwendungszweck und Verbindung mit Schrift seine selbständige Durchbildung, die folgerichtig auch verschiedene formale Verschiedenheiten mit sich bringen muss.“²⁰

Es leuchtet ein, dass ein Adler auf Papier anders aussehen kann als der Adler auf Metall, auf Stoff oder aus Stein, auch wenn es sich jeweils um den Reichsadler handeln sollte. Aber eine selbstständige Durchbildung je nach Größe oder je nach Verwendungszweck lässt sich weder mit künstlerischen und erst recht nicht mit politischen Argumenten begründen.

Redslob beauftragte Künstler mit den Entwürfen, die den ersten, Doeplerschen Adler ablösen sollten. Zu diesen Künstlern gehörte auch der deutsche Expressionist Karl Schmidt-Rottluff, dessen Entwürfe aber in der Öffentlichkeit als „erschrockener Papagei“ abgetan wurden. Erfolgreicher waren 1921 entstandene Entwürfe von Siegmund von Weech und Rudolf Koch.

Verantwortlich für die heutigen Adler-Schwärme ist damit der Reichskunstwart. Mit einer durchaus überzeugenden künstlerischen Argumentation verhinderte er das Entstehen eines einheitlichen Hoheitszeichens der Weimarer Republik, bewirkte damit aber, ganz im Gegensatz zu seiner zitierten Absicht, eher eine Schwächung als eine Stärkung der Symbolkraft dieses Wappens. Trotz des intellektuell hohen Niveaus seiner Argumentation blieb Edwin Redslob letztlich verfangen in der Zerrissenheit der Weimarer Staatssymbolik. Die erste Republik tat sich bekanntlich mit den Symbolen wesentlich schwerer als später die Bundesrepublik. Orden waren gänzlich verboten, was aber niemand daran hinderte, sie als

¹⁹ Vgl. Edwin Redslob, *Die Künstlerische Formgebung des Reiches*, Berlin 1926.

²⁰ Edwin Redslob, in Jagow/Herre, *Politisches Wörterbuch*, zit. nach Stephan Kekule von Stradonitz, *Der Reichsadler. Eine heraldische Betrachtung*, in: *Gebrauchsgraphik*, Jahrgang II, Heft 2: Die amtliche Graphik des Reiches und ihre Auswirkung auf Kunst und Handwerk, S. 33–50, hier S. 36.

sogenannte nichtstaatliche Orden gleichwohl zu verleihen. Der unselige Flaggenstreit zwischen Schwarz-Weiß-Rot und Schwarz-Rot-Gold führte 1926 immerhin zum Sturz des Reichskanzlers Hans Luther.

Auf diese Weise gerieten schon in der Weimarer Republik Staatssymbolik und künstlerischer Ausdruck in einen Gegensatz, den der Absatz 2, Satz 3 des Ebert-Erlasses: „Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten“ nicht auflösen konnte und der sich in der Rechtsprechung bis zum Bundesverfassungsgericht fortgesetzt hat²¹.

Nun zum Adler des Bundeswappens, dem „Bundesadler“. Er geht zurück auf einen Entwurf von Tobias Schwab und entspricht der Beschreibung von 1919 und 1950 und dem hinterlegten Muster. Der Bundesadler war ursprünglich wohl für die deutsche Olympia-Mannschaft entworfen worden. In seiner heutigen Form erscheint er ab 1927 auf den Amtsschildern der Reichswehr und ab 1928 als amtlicher Reichsadler im Reichswappen.

Erstaunlicherweise erscheint schon auf der Bundesdienstflagge ein anderer Adler. Er hat Muskelpakete auf den Schwingen und einen 11-fedrigen Schwanz. Er ist der republikanischen Urfassung offensichtlich am nächsten, denn er findet sich schon 1919 auf Flaggen des Reiches. In der Anordnung über die deutschen Flaggen²² wird er nicht als Bundesadler bezeichnet, sondern als Bundesschild, ein Begriff, der zwar aus der Flaggenverordnung des Reichspräsidenten vom 11. April 1921²³ übernommen wurde, ansonsten aber nicht auftaucht. Es ist vermutlich ein heraldisches Zitat aus dem Reichsadler von 1871. Dort erschien auf der Brust des Adlers ein Schild mit dem Hohenzollern-Adler; auch der 11-fedrige Schwanz ist typisch für den Hohenzollern-Adler. Wer der Schöpfer des Adlers ist, ist nicht bekannt. Man darf aber Einflüsse des Reichsheroldsamts vermuten. Dieser Bundesschild erscheint auf der Bundesdienstflagge und damit auch auf den Standern der Dienst-Pkw, auf den Truppenfahnen und auf den Dienstflaggen der Seestreitkräfte.

Diese aus der Weimarer Republik überkommene Unterscheidung zwischen Bundeswappen und Bundesschild führt dazu, dass bis heute an ein und demselben Dienstgebäude auf dem Amtsschild an der Tür und auf der Bundesdienstflagge auf den Fahnenmast unterschiedliche Adler gezeigt werden.

Dem Adler des Bundeswappens am ähnlichsten ist der Adler des Bundesverfassungsgerichts. Erst bei genauerem Hinsehen fällt auf, dass die Waffen des Adlers, also Schnabel und Fänge, beim Bundesverfassungsgericht kräftiger ausgebildet sind. Ein politischer Anspruch auf die schärferen Waffen des Rechts?

Der Adler des Bundessiegels geht wiederum zurück auf einen Entwurf von Siegmund von Weech, der den Adler mit geöffnetem Gefieder in eine Sechseck-Form einpasst. Man versprach sich eine auch bei schräg aufgesetztem Siegel bessere optische Wirkung des Adlers. Die Form ist in einem eigenen Erlass des Bun-

²¹ Abgedruckt in der amtlichen Entscheidungssammlung, Bd. 81, S. 278 u. S. 298 (NJW) 1990, S. 1982 u. S. 1985.

²² Vgl. BGBl. vom 13. 11. 1996, S. 1729.

²³ Vgl. RGBl. 1921, S. 483.

despräsidenten²⁴ festgelegt. Obwohl deutlich anders als der Bundesadler, wird der Adler des Bundessiegels dort ebenfalls als Bundesadler bezeichnet.

Damit gibt es bereits zwei amtlich als solche bezeichnete Bundesadler. Doch damit nicht genug.

Der Adler des Bundespräsidenten

Eine weitere Variante ist der Adler des Bundespräsidenten, den dieser auf seiner Standarte, auf seinem Stander, auf seinen Urkunden und auf seinem Briefkopf führt. Anders als die beiden bisherigen Bundesadler ist er gesetzlich nirgends festgelegt. Nur in der Anordnung über die deutschen Flaggen²⁵ heißt es unter Ziffer I.2: „Die Standarte des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ist ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldfarbenes Rechteck, darin der Bundesadler, schwebend, nach der Stange gewendet, Verhältnis der Breite des roten Bandes zur Höhe der Standarte wie 1 zu 12.“

Es fällt auf, dass die Farbe des Adlers nicht festgelegt ist. Offenbar ging man davon aus, dass die Farbe ja in der Bekanntmachung vom Januar 1950 hinreichend bestimmt sei. Doch es ist nicht der Bundesadler des Bundeswappens, den die der Anordnung als Anhang beigegebene Bildtafel als Muster zeigt, sondern ein deutlich anderer Adler. Aber auch er gilt als Bundesadler. Will man den Adler kennzeichnen, so hebt er sich von anderen Formen durch das gespreizte Gefieder und durch die Muskelpakete auf den beiden Schwingen ab. Dieser Adler ist weitgehend identisch mit dem Adler des Reichspräsidenten der Weimarer Republik, lediglich seine Waffen sind deutlich zurückgenommen worden. Ähnlich wie die Farben der Bundesrepublik knüpft also auch das Hoheitszeichen des Staatsoberhauptes an die vergleichbaren Symbole der Weimarer Republik an. Der Adler des Reichspräsidenten und des Bundespräsidenten hat seine heutige Form spätestens 1928 gefunden, vermutlich aus der Überblendung zweier älterer Entwürfe von Rudolf Koch, dem die Muskelpakete zu verdanken sind, und von Siegmund von Weech, der das Gefieder geöffnet hatte.

Der Adler des Bundesrats

Der Bundesrat ist ein Organ des Bundes, und deshalb steht es ihm zu, den Bundesadler als Hoheitszeichen zu führen. Dem steht nicht entgegen, dass er sich aus Länderregierungen zusammensetzt, die seit Beginn der Bundesrepublik Wert darauf gelegt haben, im Sitzungssaal des Bundesrats mit ihren eigenen Wappen als Wandschmuck präsent zu sein. Ein eigener Adler des Bundesrats taucht erst nach einem Umbau des Plenarsaals im Jahre 1954 auf; mit kleinen Veränderungen hat er sich bis nach Berlin gerettet. Aus der Vielzahl der gestalterischen Möglichkeiten wählte man für den Adler des Bundesrats ausgerechnet den Adler des Bundespräsi-

²⁴ Vgl. Erlass vom 20. 1. 1950 in der Fassung des Änderungserlasses vom 28. 8. 1956, in: BGBl. S. 1328.

²⁵ BGBl. vom 7. 6. 1950, S. 205, neu gefasst am 13. 11. 1996, in: BGBl. S. 1729.

denten als Vorbild. Beide Adler sind sich zum Verwechseln ähnlich. Das kann man nicht mit ästhetischen Argumenten oder mit dem Zufall erklären. Dahinter steckt vielmehr ein manifester politischer Anspruch, der auch im Schrifttum immer wieder erhoben wird²⁶. Da der Bundesratspräsident nach Art. 57 GG den Bundespräsidenten im Abwesenheitsfalle vertritt, stehe ihm in der staatlichen Rangordnung der Bundesrepublik auch der zweite Platz hinter dem Bundespräsidenten zu. Dabei wird übersehen, dass das Grundgesetz keinen Vizepräsidenten kennt, sondern nur einen Abwesenheitsvertreter, der als Bundesratspräsident seinen eigenen Rang im Verfassungsgefüge hat und nur im Verhinderungsfalle Funktionen und Rang des Bundespräsidenten übernimmt. Mit der Gestaltung seines Hoheitszeichens aber sollte dieser Anspruch auf den zweiten Platz im Protokoll auch allen sichtbar gemacht werden. Der Adler des Bundesratspräsidenten kommuniziert damit auch den Streit um Platz 2: Der Bundesratspräsident beansprucht ihn, der Bundestagspräsident okkupiert ihn, und dem Bundeskanzler steht er zu. Aufgrund eines Schriftwechsels aus dem Jahre 1976 überlässt dieser allerdings seinen zweiten Rangplatz regelmäßig dem Präsidenten des Bundestags. Diese Reihenfolge ergibt sich zweifelsfrei aus der demokratischen Legitimation des jeweiligen Amts und lässt sich auch mit rechtlichen Argumenten hinreichend untermauern²⁷. Es fällt aber auf, dass der Bundesrat es offenbar vermeidet, seinen Adler im Zusammenhang mit den Farben Schwarz-Rot-Gold darzustellen.

Der Adler des Bundestags

Auch der Bundestag verwendete ursprünglich keinen eigenen Adler. Er benutzte offenbar den durch den Bundespräsidenten bestimmten Bundesadler. Den ersten Bonner Plenarsaal jedenfalls zierten noch die Wappen der Bundesländer. Beim Neubau des Plenarsaales im Jahre 1953 wurde dann an der Stirnseite ein von dem Künstler Ludwig Gies geschaffener Adler angebracht.

Der aus Gips geschaffene, 5,30 auf 6,30 Meter große Giessere Adler vermeidet bewusst alle aggressiven Gestaltungselemente; er wirkt behäbig, sein Raubvogelschnabel ist geschlossen, und seine Klauen dienen eher der Standfestigkeit als dem Zugriff. Dies brachte ihm die spöttisch-liebevolle Bezeichnung „fette Henne“ ein. Er ist kein Fall des Abs. 3 der Bekanntmachung von 1950, da diese ausdrücklich die künstlerische Gestaltung des Bundeswappens betrifft, nicht die isolierte Ausgestaltung einzelner seiner Bestandteile. Aber auch eine Variante nach Abs. 2 der Bekanntmachung liegt nicht vor, da das gleiche Bild und die gleiche Farbe wie beim Adler des Bundeswappens zu verwenden sind. Das aber ist offensichtlich nicht der Fall.

Um diesen Adler gab es daher von Anfang an Streit. Architekten, Archivare und Heraldiker bestürmten die jeweiligen Bundestagspräsidenten, ein anderes, nach ihrer Auffassung gestalterisch oder heraldisch korrekteres Wappentier zu

²⁶ Vgl. etwa Konrad Reuter, Bundesrat und Bundesstaat, Bonn 1980, S. 25, sowie die Darstellung des Bundesrats auf seiner Homepage.

²⁷ Vgl. dazu Jürgen Hartmann, Staatszeremoniell, Köln 42006, S. 99 ff.

verwenden²⁸. Bei jedem Umbau, beim Umzug des Bundestags in das Bonner Wasserwerk und bei seinem Umzug nach Berlin brach dieser Streit erneut aus. Diese Angriffe von außen hatten aber zur Folge, dass sich Generationen von Abgeordneten des Bundestags schützend um ihren Adler scharten und ihn mit Wort und Tat verteidigten.

Schon in einem Beschluss vom 5. Juni 1987 sprach sich das Bundestagsplenum angesichts des bevorstehenden Abrisses des Bonner Plenarsaales für die „Beibehaltung der Stirnwand mit dem Adler“ aus. Doch kurz vor der Fertigstellung des neuen Saales, im Sommer 1992, stellte sich heraus, dass der Giessche Adler irreparabel in 35 Stücke zersägt in einem Depot gelandet war. Der Architekt, Günter Behnisch, plädierte für eine eigene, leichtere Version des Adlers, statt aus Gips aus gestrichenem Aluminium, statt drei- nur zweidimensional. Dem verweigerten die Erben von Gies ihre Zustimmung, und einen anderen Adler wollten die Abgeordneten nicht. So blieb alles beim Alten, nur aus Aluminium statt aus Gips²⁹.

Mittlerweile hatte es im sogenannten Wasserwerk, wenn auch notgedrungen, durchaus einen kleineren und farbveränderten Adler gegeben.

Auch für den Berliner Plenarsaal waren schlankere Formen auf Ablehnung gestoßen, sodass im April 1996 der Architekt, Sir Norman Foster, mit Entwürfen für den Adler betraut wurde³⁰. Nach Katalogisierung und Auswertung von „hundert“ deutscher Adler legte er im Dezember 1997 seine Entwürfe vor. Erneut wurden die Erben von Gies bemüht, die jeder Veränderung des ursprünglichen Adlers widersprachen. Erst im September 1998 fiel die Entscheidung des Ältestenrats zugunsten des Bonner Modells und gegen die modern gestylten Entwürfe Fosters.

Damit bekam Sir Norman ein Problem. Die vom Präsidentenflügel des ja bewusst ganz auf Transparenz bedachten Baues aus sichtbare Rückseite der fetten Henne war im unbearbeiteten Zustand höchst unansehnlich. Es lag daher nahe, den Giesschen Adler einfach auf seine eigene Rückseite zu kopieren. So nahe liegend diese Lösung allen Beteiligten schien, so problematisch erwies sie sich. Wäre man so verfahren, hätte man nämlich, von jeder Seite aus gesehen, einen Doppeladler erhalten, denn der rückseitige Kopf hätte als einziger nicht symmetrisierter Körperteil natürlich in die entgegengesetzte Richtung geblickt. Diese Vorstellung löste offenbar Schrecken aus. Ein Doppeladler, das erinnerte an das zaristische Russland, schlimmer noch, an Habsburg. Foster erkannte diese mögliche Assoziation. Um ihr zu entgehen, dreht er seinem, dem rückwärtigen Adler einfach den Kopf um, sodass beide Köpfe sich deckten, nur der eine eben nach rechts blickt, der andere nach links.

Was Foster aber nicht bedacht hatte: Nach den strengen Regeln der Heraldik blicken Wappentiere stets nach rechts. Wird die Blickrichtung in einem Wappen

²⁸ Vgl. z. B. Helmut v. Jan in: Archiv für Sippenforschung, November 1974, S. 631.

²⁹ Zur Geschichte des Gies-Adlers vgl. Dietmar Kansy, Zitterpartie. Der Umzug des Bundestages von Bonn nach Berlin, Hamburg 2003, S. 101 ff.

³⁰ Vgl. Norman Foster, Architektur und Kunst, in: Ders., Der neue Reichstag, Leipzig/Mannheim 2000, S. 212.

nach links gewendet (Brisur), so kann dies eine Bastardisierung bedeuten, den Hinweis also, dass der Wappenträger aus einer illegitimen Nachkommenschaft stammt. Folglich gab es in der langen Geschichte der deutschen Adler nie einen nach links gewendeten. Mit einer einzigen Ausnahme: Der Adler des Führers und Reichskanzlers³¹. Wäre da ein Doppeladler – es wäre ja ohnehin nur ein scheinbarer Doppeladler gewesen – mit historischen Traditionen der Bundesrepublik nicht eher vereinbar gewesen? Immerhin war doch auch der Adler der Paulskirche ein Doppeladler.

Ein weiteres Kuriosum: Der Bundestagspräsident führt auf seinem Briefkopf die „fette Henne“, auf seinem Stander aber den Adler des Bundesschildes³².

Den Fosterschen Adler scheinen diese Widersprüche deutscher Geschichte zu amüsieren. Im Gegensatz zu seinem gestrengen Gegenstück schmunzelt er.

Variationen

Bei dem Gang durch die Bundeshauptstadt stößt man auf weitere Exemplare. Da gibt es seit 1997 die „schlanke dynamische Adlerversion“, die dazu dienen soll, Publikationen und sonstige Informationsmittel der Bundesregierung unverwechselbar zu machen³³. Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof führen sie im Kopf ihrer Entscheidungen. Diesem Adler nachempfunden sind auch die Schilder, die einige Bundesbehörden neben dem durch Erlass festgelegten Adler ihres Amtsschildes führen. Er erinnert an den Adler des Bundessiegels (von Weech), taucht aber mal mit zehn Federn (Bundespresseamt) oder mit zwölf Federn (Bundesinnenministerium) auf. Das Auswärtige Amt zeigt neben dem Adler des Amtsschildes und dem Adler der Dienstflagge einen dritten, plastischen Adler an der Außenmauer seines Dienstgebäudes. Er nimmt die Redslope-Forderung nach Materialgerechtigkeit auf und ist als architektonischer Zierat zu verstehen, vielleicht als Kunst am Bau. Irgendeinen amtlichen Charakter kann dieser Zier-Adler nicht beanspruchen.

Gleiches dürfte gelten für den Adler des Bundeskanzleramts, der recht unauffällig neben der Eingangsschleuse angebracht ist. Das dem Berliner Kanzleramt beim Umzug offenbar abhanden gekommene Amtsschild kann dieser Adler jedenfalls nicht ersetzen.

Bei den Adlern der Bundesrepublik ist also eine erstaunliche, ja verwirrende Artenvielfalt zu konstatieren. Aber sind sie sämtlich Bundesadler, sämtlich Staatssymbole? Gewiss nicht.

³¹ Hinweis bei Alois Friedel, *Deutsche Staatssymbole. Herkunft und Bedeutung der politischen Symbolik in Deutschland*, Frankfurt a.M./Bonn 1968, S. 38. Vgl. Didérot et d'Alembert, *L'Eyclopédie, Recueil des planches, sur les sciences, les arts libéraux, et les arts mécaniques, avec leur explication. Blason Art Héraldique*, Nachdruck Paris 1989, Tafel XIV, Bild 8.

³² Anhang 2 der Anordnung vom 13. 11. 1996, in: BGBl. S. 1729.

³³ So Birgit Laitenberger/Maria Bassier, *Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder. Allgemeine Einführung in die Staatssymbolik einschließlich Hymnen Feier- und Gedenktage*, 5. neubearb. und erg. Aufl., Köln 2000, S. 13, Randnote 4.

Der Schutz des Adlers

§ 90a des Strafgesetzbuches (StGB), er handelt von der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole, zählt als geschützte Symbole auf (Abs. 1 Ziff. 2): die Farben, die Flagge, das Wappen und die Hymne. Daraus folgt, dass jedenfalls das Strafrecht den Adler nicht als selbstständiges Staatssymbol der Bundesrepublik ansieht. Es schützt ihn nur mittelbar, als Bestandteil von Wappen oder Flaggen. Das Ergebnis ist nicht befriedigend. Was soll das Hinzufügen einer leeren Form, hier des Schildes, an der Symbolhaftigkeit und an der Kommunikationsfähigkeit des Adlers schon ändern? Doch das Strafrecht verlangt eindeutige Tatbestände, und eine Ausdehnung der Strafbewehrung auf den „bloßen“ Bundesadler, wie sie in der Tat von einigen Autoren vorgenommen wird³⁴, ist nicht zulässig. So halten es auch die Gerichte³⁵.

Ob es außerhalb der Aufzählung des § 90a StGB weitere Staatssymbole gibt, zu denen man den Adler rechnen könnte, kann dahingestellt bleiben, da sich keine Rechtsfolgen daran knüpfen würden. Die öffentliche Meinung folgt der Kategorisierung des StGB jedenfalls nicht. In einer 1965 erhobenen Umfrage hielten 45 Prozent der Befragten den Adler für das deutsche Symbol. Für Schwarz-Rot-Gold entschieden sich 26 Prozent, für das Deutschlandlied 2 Prozent³⁶. Ob eine heute durchgeführte Umfrage zu ähnlichen Ergebnissen käme, mag man allerdings bezweifeln.

Ist denn der Adler wenigstens ein Hoheitszeichen der Bundesrepublik, dessen Beschädigung oder Verunglimpfung Abs. 2 des § 90a StGB ebenfalls unter Strafe stellt? Dazu muss man auf die Suche gehen, denn eine Aussage der Bundesregierung, welches denn ihre Hoheitszeichen sein sollen, findet sich eher versteckt in einem internationalen Abkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums aus dem Jahre 1883³⁷. Nach Artikel 6^{ter} Abs. 3a dieses Abkommens tauschen die Vertragspartner ein Verzeichnis der staatlichen Hoheitszeichen und einiger anderer amtlicher Zeichen aus, die sie auch in den Partnerländern des Abkommens markenrechtlich geschützt sehen wollen. Ein solches Verzeichnis hat das Reichsministerium des Innern erstmals 1928 erstellt, und zwar in Verbindung mit dem Reichspatentamt und dem Reichskunstwart. Es enthielt die Wappen und Flaggen des Reichs und seiner 17 Länder.

Die Hoheitszeichen der Bundesrepublik wurden 1956 an das Internationale Büro der Pariser Verbandsübereinkunft gemeldet und zugleich als Broschüre veröffentlicht³⁸. Danach bezeichnet die Bundesrepublik als ihre Hoheitszeichen: die Standarte des Bundespräsidenten, die Bundesflagge, die Dienstflagge der Bun-

³⁴ Vgl. z.B. Tröndle/Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, München ⁵⁰2001, § 90a StGB, Randnote 9.

³⁵ Vgl. Oberlandesgericht Frankfurt, in: Neue Juristische Wochenschrift 1991, S. 117.

³⁶ Vgl. Elisabeth Noelle/Erich Peter Neumann, Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1965–1967, Allensbach/Bonn 1967, S. 173.

³⁷ Vgl. Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883 in der Stockholmer Fassung vom 14. 7. 1967, in: BGBl. 1970, II, S. 293, 391.

³⁸ Erschienen seither in 5 Auflagen.

desbehörden, die Truppenfahnen, die Dienstflaggen der Seestreitkräfte, das Erkennungszeichen für die Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr, die Bundeskokarde, die Flaggen der Dienstkraftwagen, die Amtsschilder und Dienstsiegel der Bundesbehörden sowie die entsprechenden Hoheitszeichen der Bundesländer. Der Bundesadler allein wird nicht genannt, mit der Folge, dass er nicht als Hoheitszeichen im Sinne des § 90a Abs. 2 StGB gelten kann.

Die abschließende, völkerrechtlich verbindliche Benennung ihrer Hoheitszeichen durch die Bundesrepublik lässt es, freilich im Gegensatz zu der strafrechtlichen Literatur³⁹, nicht zu, all jene Zeichen als geschützte Hoheitszeichen anzuerkennen, welche die Staatsgewalt öffentlich und autoritativ zum Ausdruck bringen sollen. Es gibt allenfalls einen mittelbaren Schutz der in ganz bestimmten Hoheitszeichen verwendeten Adler. Der Adler des Bundestags, des Bundesrats oder des Bundesverfassungsgerichts gehören freilich nicht dazu.

So kommt es, dass der Bundestagspräsident gegen unbefugte oder verunglimpfende Nutzung des Gies-Adlers nur mit Hilfe der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und mit den Instrumenten des Urheberrechtes vorgehen kann. So geschehen gegen den „Focus“ und gegen Stefan Raabs Kanzler-CD „Ho mir ma ne Flasche Bier“⁴⁰. Der einzige Schutz seines Adlers steht nicht in der Verfügungsgewalt des Bundestags, sondern in der der Erben von Ludwig Gies bzw. der Verwertungsgesellschaft. Dieser Schutz erlischt endgültig im Jahre 2036, 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers (§ 64 UrhG).

Auch im Markenrecht findet sich also kein selbstständiger Schutz des Bundesadlers. Nur als Bestandteil eines Staatswappens, einer Staatsflagge oder anderer staatlicher Hoheitszeichen oder Wappen ist er von der Eintragung als Marke ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 Ziff. 6 MarkenG).

Ist der Bundesadler also schutzlos, schutzloser als jeder Adler der Tierwelt? Nicht ganz. Von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen, stößt man in § 124 des Ordnungswidrigkeitengesetzes unvermutet doch noch auf den Bundesadler. Ordnungswidrig handelt und setzt sich einer Geldstrafe aus, wer den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens oder diesen zum Verwechseln ähnliche Teile unbefugt verwendet. Wann dies der Fall ist, ergibt sich aus einer Richtlinie für die Anfertigung von Dienstsiegeln und Verwendung des Bundesadlers vom 4. März 1950⁴¹. Dort heißt es in Ziffer 4, dass die Abbildung und Verwendung des Bundesadlers und des Bundeswappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken jedem frei steht. Jede sonstige Verwendung des Bundesadlers und des Bundeswappens aber ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums des Innern gestattet. Mehr Schutz ist nicht.

³⁹ Vgl. z. B. Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 25. Aufl., § 90a StGB, Randnote 15; Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, § 90a StGB, Randnote 13.

⁴⁰ Schüsse auf den Adler, in: Der Spiegel vom 25. 12. 2000, Panorama Deutschland, S. 22; vgl. auch Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 20. 3. 2003 unter dem Aktenzeichen I ZR 117/00.

⁴¹ Vgl. Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 2 vom 18. 4. 1950, S. 17, abgedruckt bei Laitenberger/Bassier, Wappen und Flaggen, S. 31.

Corporate Design

Neben diesen rechtlichen Unzulänglichkeiten und Widersprüchen des Bundesadlers zeigen sich aber auch deutliche Schwächen in seinen kommunikativen Funktionen. Jeder Marketing-Experte, jeder PR-Strategie eines Unternehmens würde sich angesichts des Befundes zum Adler-Logo des Unternehmens Bundesrepublik die Haare raufen. Ist es doch sein Bestreben, im Interesse der Optimierung der Unternehmensziele dem Umfeld des Unternehmens, also Lieferanten, Kunden, Mitarbeitern, Medien etc., ein möglichst hohes Identifikationspotential anzubieten. Die Qualität des Produktes oder sein Preis sind dabei nur zwei Faktoren unter vielen – und sicherlich nicht die entscheidenden. Identifikationspotentiale werden heute durch das gesamte Erscheinungsbild des Unternehmens aktiviert oder stillgelegt. Ob das eine oder das andere eintritt, entscheidet die Kommunikationsstrategie des Unternehmens, seine Corporate Identity.

ARAL versucht das mit der blauen Farbe, Mercedes mit dem Stern, Ferrari mit dem Pferd und der roten Farbe. Diese unverwechselbaren Zeichen, die bis in kleinste Details durchgesetzt werden, bei den genannten Beispielen sogar bis in die Kleidung der Mitarbeiter oder der Fans, sind Katalysatoren eines Wir-Gefühls. Jede Vermehrung solcher betriebsspezifischen Zeichen würde auf Identifikationsprobleme des Unternehmens hinweisen, ihm ein diffuses oder auch einseitiges Image verpassen.

Für die politische Kommunikation über das grundlegende Verständnis unseres Zusammenlebens kann im Grunde nichts anderes gelten. Stimmen die Zeichen, die Symbole nicht, hat das Gemeinwesen ein Identifikationsproblem. Für den Staat ist das ein existentielles Problem.

Die Vielzahl der Adler erzeugt ein Stimmengewirr und legt die das Gemeinwesen belastenden Identitätsprobleme offen. Davon gibt es in der Bundesrepublik viele. Das zeigen die immer neu gestellte Frage nach der historischen Kontinuität, der anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft von Walter Jens und der GEW angezettelte Streit um die Nationalhymne, der Streit um eine Elitenbildung oder der zweifache Eklat des Jahres 2005, als Ministerpräsidentin und Bundeskanzler sich weigerten, eindeutige Wahlergebnisse anzuerkennen. Selbst die jüngst aufgeworfene Frage, ob es denn richtig sei, dass der Eid auf das Grundgesetz dem Bundespräsidenten oder dem Bundeskanzler von jemandem abgenommen wird, der selbst einen solchen Eid nicht abgeleistet hat⁴², offenbart letztlich eine tiefe Unsicherheit des Staates im Umgang mit Stil und Formen⁴³.

Wer die Form beherrscht, so heißt es, hat Macht über den Inhalt. Formen sind nämlich höchst selten bloße Äußerlichkeiten, sie sind Ausdruck von Inhalten. Erst wenn sie dies nicht mehr leisten, kann man sie vernachlässigen. „Demokratie

⁴² Vgl. Marion G. Müller, Ein Verfassungseid für Abgeordnete des Europäischen Parlaments?, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 35 (2004), S. 149–168.

⁴³ Vgl. dazu grundsätzlich etwa Karl Heinz Bohrer, Stil oder „maniera“? Zu Aktualität und Geschichte eines nationalen Unvermögens, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken, Nr. 644 (Dezember 2002), S. 1057; ders., Die Ästhetik des Staates revisited, in: Ebenda, Nr. 689/690 (September/Oktober 2006), S. 749.

und Rechtsstaat“, so sieht es der Verfassungsrechtler, „gewinnen [...] in Stil, Form und Verfahren staatlichen Handelns Entscheidungssicherheit, gestärkte Verantwortlichkeit, wirksame Kontrolle, demokratische Legitimation und Erneuerungskraft. Drohen Stil, Form und Verfahren zu verkümmern, ist der Verfassungsstaat in seiner Substanz bedroht.“⁴⁴

Der Wille zur Form erscheint so als eine Existenzbedingung auch des modernen, rationalen Staates. Dies wäre zugleich die verfassungsrechtliche Prämisse, an der sich jede Manipulation der symbolischen Form des Bundesadlers, sie komme noch so harmlos daher, messen lassen muss.

⁴⁴ Paul Kirchhof, Gesetzgebung braucht Form und Stil, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. 9. 2002, S. 8.